

Wuhrbauten (Art. 21, 23, 28), über sein Verfahren in Nothfällen und bei Hochgewässern (Art. 18 u. f. f.) über die jährliche Rechnungsstellung in Bezug auf Alles, was die Kosten der Aufsicht, Beschaffung des Materials, Hand- und Spannlöhne ic. betreffen. Der Art. 22 verlangt im Spätherbst, im Beisein eines oder zweier Abgeordneten des Kleinen Rathes, einen allgemeinen Rheinwuhraugenschein.

In Bezug auf die Wuhrkonkurrenz der „hinterliegenden Gebiete“ schreiben — worauf wir mit Nachdruck aufmerksam machen — die Art. 19 und 21 ausdrücklich vor, daß, wenn in Folge von Hochgewässern oder von eingetretenen Veränderungen im Ström Laufe die Wuhren, die Ufer oder die hinterliegenden Gegenden überhaupt mit Schaden bedroht erscheinen, die nächstgelegenen Gemeinden verbunden seien, mit der verfügbaren Mannschaft, Fuhrwerken und Geräthe zu Hülfe zu kommen, insofern Mannschaft und Fuhrwerke der wuhrpflichtigen Gemeinde zur erforderlichen Abhülfe nicht hinreichen.

Am 21. November 1846 erließ der Große Rath ein Gesetz über die Korrektion der Binnengewässer, welches unter andern auch über die Ablösung von Wuhrpflichten wichtige Bestimmungen enthält. Dieses Gesetz, in dem es vorzugsweise durch die längst beabsichtigte Korrektion der in den Rhein mündenden Bergbäche, namentlich der Saar, der innern Gewässer zwischen Werdenberg und dem Schlauch bei Lienz, hinsichtlich welcher 1841 und 1842 einläßliche Pläne aufgenommen wurden, durch die Ableitung des Rechelbaches in die Gullenaa von der Heerbruck bis an den Rank in der Au — hervorgerufen wurde, hängt mit der Frage einer durchgreifenden Rheinregulirung auf's Engste zusammen, und es ist jetzt zu bedauern, daß dasselbe nicht